



I. Produktinformation DirectProtect Geräteschutz monatlich

Diese Produktinformation gibt einen Überblick über den Inhalt dieser Geräteversicherung (nachfolgend auch „Versicherung“ oder „Schutzprodukt“ genannt). Diese Geräteversicherung wurde aufgrund des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherer, der **INTER PARTNER ASSISTANCE S.A** als Mitglied der **AXA Gruppe** und dem Versicherungsnehmer, der **Muntros GmbH** International Insurance Marketing, vereinbart (siehe auch I. Punkt 10.).

Die Bedingungen dieser Geräteversicherung bestehen aus dieser unter I. abgedruckten **Produktinformation** und den unter II. abgedruckten **Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABEL-MM)**.

1. Versicherungsgegenstand

Mit dieser Elektronikversicherung ist das gekaufte Elektrogerät gegen bestimmte, während der Versicherungsdauer eintretende Hardware-Schäden versichert.

2. Versicherter, versicherte Sachen

Der Versicherte ist jene Person, die im Versicherungszertifikat als Versicherte angegeben ist. Versichert sind das im Versicherungszertifikat und auf der originalen Geräterechnung näher bezeichnete neue Elektrogerät und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör (siehe auch Punkt 1. ABEL-MM).

3. Versicherungszertifikat

Das Versicherungszertifikat ist eine Bestätigung, die der Versicherungsnehmer dem Versicherten im Augenblick des Beitritts zur Gruppenversicherung übergeben muss. Dieses Versicherungszertifikat identifiziert den Versicherten, bestätigt den Beitritt zur Gruppenversicherung, bestimmt die Versicherung im durch den Versicherten gewählten Umfang, die Versicherungsart, die versicherte Sache und weist das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag sowie des Gerätekaufs aus. Das Versicherungszertifikat ist nur gemeinsam mit der originalen Geräterechnung zur versicherten Sache gültig.

4. Versicherte Risiken, Selbstbehalt (siehe auch Punkt 2. und Punkt 5.5 ABEL-MM)

Im Folgenden wird angeführt, welche Risiken bei welcher Versicherungsvariante gedeckt sind. Der Selbstbehalt kommt bei Elektrogeräten bei den unten mit * gekennzeichneten Risiken zum Tragen, bei Handys, Smartphones und Tablets in jedem Schadensfall (ausgenommen Material- & Herstellungsfehler). Der Selbstbehalt beträgt 20 % der gesamten Schadenskosten, mindestens jedoch € 30,00 inkl. MwSt. Bei Deckung des Schadens werden die Kosten im Totalschadensfall für den Ankauf eines technisch adäquaten, gegebenenfalls generalüberholten (refurbished) Ersatzgerätes der gleichen Art, im Reparaturfall für Arbeit, Ersatzteile und auch für den Transport übernommen.

Geräteschutz, gedeckte Risiken (taxative Aufzählung):

Material- & Herstellungsfehler / * Gewerbliche Nutzung / * Ungeschicklichkeit des Versicherten inkl. Feuchtigkeits-, Fall-, Bruch- & Sturzschäden / Glaskeramikbruch / Elementarschäden wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Lawinen / Wasser oder Feuchtigkeit durch Schäden an Gebäuden (Rohrbruch, usw.) / Witterungsschäden beim geschützten Transport des Gerätes ohne Verschulden oder Inkaufnahme / Brand, Versengen, Verschmoren, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Schäden durch Feuerlöschung (wenn die Ursache des Ereignisses die versicherte Sache ist) / Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder seiner Ladung / Kurzschluss, Über- oder Unterspannung, elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung / Mechanische Gewalt ohne Eigen- oder Fremdverschulden / Verschleiß oder Abnutzung / * Justage, Verkalkung, Verstopfung / Fernbedienungen und Akkus als Zubehör in der Originalpackung (Akkus für maximal 2 Jahre, keine Batterien)

Zum Geräteschutz zusätzlich abschließbar:

Option Diebstahl: Beteiligung des Versicherers an den Kosten zur Anschaffung eines Ersatzgerätes in Höhe von bis zu € 333,00, € 666,00 bzw. € 999,00 (je nach Gerätewert) bei Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl (siehe auch Punkt 4. und Punkt 5.3 ABEL-MM).

5. Höhe und Fälligkeit des Versicherungsbeitrages (siehe auch Punkt 7.1 ABEL-MM)

Die Höhe des monatlichen oder jährlichen Versicherungsbeitrages ist abhängig vom Verkaufspreis des zu schützenden Gerätes (inklusive Mehrwertsteuer jedoch ohne Zuschüsse wie etwa Stützungen des Providers oder Rabatte), der Geräteart und der Versicherungsvariante.

Die Höhe des jeweiligen Versicherungsbeitrages inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer (VersSt) wird nach Eingabe des soeben angeführten Gerätepreises sowie der Versicherungsvariante vor dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag online angezeigt.

Nach dem Onlinebeitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erhält der Versicherte den jeweilig gewählten monatlichen oder jährlichen Versicherungsbeitrag im Versicherungszertifikat nochmals ausgewiesen.

Die Versicherungsbeiträge für das jeweilige Schutzprodukt sind monatlich oder jährlich im Vorhinein zu bezahlen. Die gewählte Zahlweise gilt für die gesamte Laufzeit der Versicherung. Bei jährlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge erhält der Versicherte **5% Nachlass** auf den jeweiligen Jahresversicherungsbeitrag.

Der Versicherungsbeitrag wird bis auf Widerruf pro zu schützendem Gerät per Lastschriftverfahren eingezogen. Alle angegebenen Versicherungsbeiträge verstehen sich inklusive gesetzlicher Versicherungssteuer (VersSt) (siehe auch Punkt 7.1 ABEL-MM).

6. Nicht versichert sind (siehe auch Punkt 1.2 und 2.2 ABEL-MM)

Nicht versicherbar sind Elektrogeräte mit weniger als 12 Monate Herstellergarantie.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, durch höhere Gewalt (soweit diese Schäden in Punkt 4. Produktinformation nicht ausdrücklich als gedeckt aufgezählt sind); Schäden, für die ein Dritter (z.B. Hersteller, Händler, Reparateur, ein anderer Versicherer) einzutreten hat; und Schäden aus Material-, Herstellungsfehlern während der zumindest einjährigen Herstellergarantie oder Schäden an der Software aller Art.

Gedeckt ist nur der unmittelbare Hardware-Sachschaden an der versicherten Sache. Vermögensschäden, entgangener Gewinn, ideelle Schäden und mittelbare Schäden (Folgeschäden) sind nicht gedeckt.

7. Obliegenheiten des Versicherten und Folgen ihrer Nichtbeachtung (siehe auch Punkt 8. ABEL-MM)

Der erste sowie jeder weitere Versicherungsbeitrag muss vollständig bezahlt sein, damit laufend Versicherungsschutz besteht. Die versicherte Sache ist insbesondere auch während des Transportes sorgfältig, sicher und nach den Angaben des Herstellers zu gebrauchen und zu verwahren. Die Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten führt bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit zum Ausschluss der Versicherungsleistung.

8. Obliegenheiten im Schadensfall und Folgen ihrer Nichtbeachtung (siehe auch Punkt 8. ABEL-MM)

Bei Eintritt des Schadensfalls ist der Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Schadensfall ist dem beauftragten Schadensabwickler unter www.directprotect.at/schaden unverzüglich unter Angabe aller zur Feststellung der Ursache und der Höhe des Schadens bedeutsamer Informationen zu melden. Die Nichtbeachtung einer dieser Obliegenheiten kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

9. Beginn und Ende der Versicherung, Versicherungsschutz (siehe auch Punkt 7.2 ABEL-MM)

Die Versicherung beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, der am Tag des Gerätekaufs und spätestens bis 14 Tage nach dem Gerätekaufdatum möglich ist. Das Datum des Beitritts zur Gruppenversicherung ist im Versicherungszertifikat angeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag:

- a) am Tag des Gerätekaufs, am Tag des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag.
- b) nach dem Gerätekaufdatum, 14 Tage nach dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.

Die Mindestlaufzeit der Versicherung beträgt 24 Monate ab dem Gerätekaufdatum. Die maximale Laufzeit der Versicherung beträgt 5 Jahre nach dem Gerätekaufdatum; bei Handys, Smartphones und Tablets 3 Jahre nach dem Gerätekaufdatum.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Versicherte die Versicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt am Tag nach der Zustellung der Kündigung an den Versicherungsnehmer zu laufen. Weitere Möglichkeiten zur Beendigung der Versicherung finden Sie in Punkt 7.2 der ABEL-MM.

10. Versicherer, Versicherungsnehmer und beauftragter Schadensabwickler des Versicherers

10.1 Versicherer

Der Versicherer ist das Versicherungsunternehmen **INTER PARTNER ASSISTANCE, S.A.**, Mitglied der **AXA-Gruppe**, registriert unter Firmennummer: 0415.591.055, mit dem Sitz in Belgien, Avenue Louise 166, 1050 Brüssel. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die die Belgische Nationalbank, Boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel.

10.2 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die **Muntros GmbH International Insurance Marketing**, mit dem Sitz in Rechte Steinzeile 21, 7051 Großhöflein, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des LG Eisenstadt unter der Nummer 494734a.

10.3 Beauftragter Schadensabwickler des Versicherers

Mit der Abwicklung der Schäden beauftragt wurde die **call us Assistance International GmbH**, mit dem Sitz in Waschhausgasse 2, 1020 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des HG Wien unter der Nummer 57503 p.

Der Schadensabwickler ist berechtigt im Namen des Versicherers in allen von dieser Versicherung umfassten Versicherungsfällen zu handeln.

In allen Fragen zur Versicherung und zur Schadensabwicklung wenden Sie sich bitte an den Schadensabwickler:

Schadensmeldung: www.directprotect.at/schaden E-Mail: schaden@directprotect.at Fax: **+43 1 31670 70 991**

II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABEL-MM), Stand: 01.12.2018

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind das im Versicherungszertifikat und auf der originalen Geräterechnung näher bezeichnete neue Elektrogerät und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör.

Als ein Gerät zählen weiters folgende Kombinationen: Klimaanlage inkl. Splitgerät / TELKO-, SAT- & HiFi-Anlagen mit bis zu 5 Einzelgeräten / Kamera, Objektiv & Blitz oder Zweitobjektiv / Herd & Kochfeld sowie Kühlschrank inkl. Tiefkühlteil soweit sie vom Hersteller als Kombination bzw. Gerätesets angeboten sind.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versicherbar sind Elektrogeräte mit weniger als 12 Monate Herstellergarantie.

Nicht versichert sind weiters Drohnen; Elektrofahrräder; Modellbau- & Gartengeräte; Werkzeuge aller Art; Wechseldatenträger; Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme, usw.); separat gekauftes Zubehör; Kopfhörer mit einem Kaufpreis von mehr als € 75 inkl. MwSt.; Aufrüstungen und Werbegeschenke; Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß repariert oder ausgewechselt werden müssen; Hilfs- und Betriebsstoffe; Verbrauchsmaterial; Batterien; Toner; Fuser; Tinte; Kohlebürsten; Trommeln; Dichtungen; Filter; Sicherungen; Lampen und andere Lichtquellen; Dichtungen, Abflussrohre oder Schläuche; Staubsaugerschläuche, Tastfeder, Druckköpfe usw., auch wenn diese Sachen mit dem geschützten Gerät verpackt sind.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung ist eine Sachversicherung für Elektrogeräte. Der Versicherer leistet Entschädigung ausschließlich für Hardwareschäden, die durch die unten für die jeweilige Versicherungsvariante taxativ aufgezählten Risiken und Ursachen eingetreten sind. Der Versicherer leistet ebenso nur Entschädigung für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sache. Schäden durch Eigentumsdelikte (Diebstahl, Einbruchsdiebstahl und Raub) sind nur gedeckt, wenn die Option Diebstahl zusätzlich zum Geräteschutz vereinbart wurde. Untenstehend ist mit * auch angeführt, bei welchen Risiken bzw. Ursachen der Versicherte einen Selbstbehalt (siehe auch Punkt 5.5 ABEL-MM) zu tragen hat.

Geräteschutz, gedeckte Risiken (taxative Aufzählung):

Der Geräteschutz besteht aus dem Schutz der versicherten Sache gegen folgende Risiken:

Material- & Herstellungsfehler / * Gewerbliche Nutzung / * Ungeschicklichkeit des Versicherten inkl. Feuchtigkeits-, Fall-, Bruch- und Sturzschäden / Glaskeramikbruch / Elementarschäden wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Lawinen / Wasser oder Feuchtigkeit durch Schäden an Gebäuden (Rohrbruch, usw.) / Witterungsschäden beim geschützten Transport des Gerätes ohne Verschulden oder Inkaufnahme / Brand, Versengen, Verschmoren, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Schäden durch Feuerlöschung (wenn die Ursache des Ereignisses die versicherte Sache ist) / Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder seiner Ladung / Kurzschluss, Über- oder Unterspannung, elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung / Mechanische Gewalt ohne Eigen- oder Fremdverschulden / Verschleiß oder Abnutzung / * Justage, Verkalkung, Verstopfung / Fernbedienungen und Akkus als Zubehör in der Originalpackung (Akkus für maximal 2 Jahre, keine Batterien)

Zum Geräteschutz zusätzlich abschließbar:

Option Diebstahl: Beteiligung des Versicherers an den Kosten zur Anschaffung eines Ersatzgerätes in Höhe von bis zu € 333,00, € 666,00 bzw. € 999,00 (je nach Gerätewert) bei Raub, Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl.

2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer gewährt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen jedenfalls **keine** Leistung für Schäden:

- 2.2.1 die im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Handlung des Versicherten oder der Person, die die versicherte Sache berechtigt nutzt, entstanden sind
- 2.2.2 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder unbefugten und nicht autorisiertem Eingriff des Versicherten
- 2.2.3 direkt oder indirekt durch höhere Gewalt, Tiere, Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus, Streik, Rebellion, Aufstand, Unruhen, Kernenergie oder radioaktive Strahlung
- 2.2.4 durch Einsatz der versicherten Sache, dessen Reparaturbedürftigkeit dem Versicherten bekannt sein musste
- 2.2.5 durch dritte Personen. Ausgenommen davon sind, falls optional gewählt und vereinbart, Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl oder Raub. Als dritte Person gilt jede natürliche oder juristische Person, die weder Versicherter oder Versicherungsnehmer, noch der Versicherer oder dessen Beauftragter, noch eine vom Hersteller oder dem Versicherer autorisierte Servicefirma ist.
- 2.2.6 für die ein Dritter (z.B. Hersteller, Händler, Werkunternehmer) einzutreten hat. Garantien und/oder Gewährleistungen Dritter, Leistungen anderer Versicherer, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind von einer Deckung ausgeschlossen bzw. gehen im Schadensfall voran. Die im Geräteschutz inkludierte Garantieverlängerung deckt in keinem Fall die gesetzlichen Pflichten des Verkäufers der versicherten Sache, die sich aus dem Konsumentenschutzgesetz ergeben.

In all diesen Fällen gewährt der Versicherer die Versicherungsleistung lediglich in Form einer Rechtsassistance. Das bedeutet, dass der Versicherte über seine Rechte und Pflichten bei der Geltendmachung einer Reklamation bei Garantie- und/oder Gewährleistungsfällen gegenüber einem Dritten (z.B. Hersteller, Händler, Werkunternehmer) informiert und während des Reklamationsverfahrens unterstützt wird. Im Falle, dass das Reklamationsverfahren trotz der Versicherungsleistung in Form der Rechtsassistance nicht zu Gunsten des Versicherten beendet wird, verpflichtet sich der Versicherer zu überprüfen, ob der Schaden nicht vom Geräteschutz gedeckt werden kann.

- 2.2.7 durch Material- oder Herstellungsfehler vor Ablauf der zumindest einjährigen Herstellergarantie
- 2.2.8 durch Serienfehler oder bestehende Defekte bzw. Totalschäden bei der Anlieferung (DOA, "dead on arrival"), oder Material- & Herstellungsfehler im Rahmen von Massenrücknahmen des Herstellers
- 2.2.9 oder Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden sind. Dies betrifft auch alle eventuellen Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfungs- und Analysegebühren, usw.) für Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.
- 2.2.10 durch die Verwendung der versicherten Sache außerhalb der vom Hersteller angegebenen Freigaben, Zwecke und/oder Betriebsvorschriften oder bei Überschreitung der vom Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften und -mengen usw.
- 2.2.11 die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (Schäden wie Schrammen, Kratzer usw.)
- 2.2.12 durch Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme, Schadprogramme, usw.)
- 2.2.13 durch Daten- oder Softwarebestandverluste. Kosten für Probleme mit Software, Betriebssystemen, für Programmierung, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Datenwiederbeschaffung usw.
- 2.2.14 durch die Verwendung von jeglichem falschen, falsch angebrachten oder schadhafte Zubehör (z.B. Halterungen, Unterwassergehäuse usw.)
- 2.2.15 durch Verlieren, Vergessen, unbeaufsichtigtes Liegenlassen - selbst für kurze Zeit - oder durch ein Verschwinden des Gerätes. Ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden.
- 2.2.16 die mangels Einbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können. Ausgenommen davon sind, soweit die Option Diebstahl auch vereinbart wurde, Schäden durch Raub, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sowie die gänzliche Zerstörung des Gerätes durch Elementarschäden.
- 2.2.17 durch Kosten einer eventuellen Altgeräteentsorgung
- 2.2.18 durch längere chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische Einwirkungen auf das geschützte Gerät und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Erosion und Ablagerungen aller Art
- 2.2.19 oder Kosten für Service- und Wartungsarbeiten. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung
- 2.2.20 bei oder in Folge sportlicher Betätigung und/oder durch Schweiß oder Kondenswasser
- 2.2.21 an Sachen, die als gebrauchte Sachen (Gebrauchtgeräte) gekauft wurden
- 2.2.22 infolge der Schwankung oder Unterbrechung der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung

Zusätzlich gilt:

- 2.2.23 Im Rahmen der Ungeschicklichkeit ist nur die leichte Fahrlässigkeit gedeckt.
- 2.2.24 Bei Verschleiß/Verschleißteilen ist der normale, übliche Verschleiß gedeckt, wenn die Nutzung des Gerätes dadurch erheblich eingeschränkt oder unmöglich ist. Schäden aus Missachtung der vom Hersteller festgelegten Betriebsstunden, Wartungs- oder Tauschvorschriften sind nicht gedeckt. Verbrauchsmaterialien sind in keinem Fall gedeckt.
- 2.2.25 Für Akkus, die älter als 24 Monate sind und/oder mit einer Kapazität von zumindest der Hälfte der ursprünglichen, ist keine Deckung gegeben.
- 2.2.26 Bei Einbruchdiebstahl ist ein Schaden unter der Voraussetzung gedeckt, dass die versicherte Sache nachweislich in einem versperrten und verschlossenen Raum aufbewahrt wurde.
- 2.2.27 Bei Diebstahl durch Einbruch in ein verkehrsübliches Kraftfahrzeug ist ein Schaden unter der Voraussetzung gedeckt, dass die versicherte Sache nachweislich im versperrten und verschlossenen Kraftfahrzeug von außen nicht sicht- und/oder vermutbar im Kofferraum bzw. Handschuhfach aufbewahrt wurde und gleichzeitig der Täter nachweislich in das Kraftfahrzeug mit Gewalt eingedrungen ist. Eine einfache Abdeckung des Gerätes im Kraftfahrzeugraum durch Kleidungsstücke oder andere Materialien genügt nicht.
- 2.2.28 Für Schäden durch Justage, Verkalkung oder Verstopfung gilt, dass Schäden aus Missachtung der vom Hersteller festgelegten Wartungs- und/oder Betriebsvorschriften und/oder Betriebsstunden bzw. -mengen nicht und Verbrauchsmaterialien in keinem Fall gedeckt sind.
- 2.2.29 Schäden durch Diebstahl sind nicht gedeckt, wenn die versicherte Sache auch nur kurzfristig unbeaufsichtigt abgestellt oder abgelegt wurde, sich in einem Transportbehältnis oder Kleidungsstück befand und dieses unbeaufsichtigt, auch nur kurzfristig, abgestellt oder abgelegt wurde oder bei Veranstaltungen, Versammlungen bzw. allen Arten von Menschenansammlungen nicht gesichert in Innentaschen von Kleidungsstücken, körpernah bzw. am Körper getragen wurde.

- 2.2.30 Gedeckt ist nur der unmittelbare Sachschaden an der versicherten Sache. Vermögensschäden, entgangener Gewinn, ideelle Schäden und mittelbare oder Folgeschäden sind nicht gedeckt.
- 2.2.31 Jeder Schaden, der durch grobe Fahrlässigkeit, Missbrauch, mutwillige Beschädigung, Vorsatz, unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Verwahrung oder vorhersehbar entstanden ist, gilt als Verletzung der Sorgfaltspflicht und ist nicht gedeckt.
- 2.2.32 Wenn der Versicherte die Reparatur oder den Wechsel der versicherten Sache ohne vorherige Zustimmung des Versicherers bzw. des beauftragten Schadensabwicklers veranlasst hat, darf der Versicherer die Versicherungsleistung entsprechend kürzen.

3. Versicherungsort

Die Versicherung bezieht sich auf alle Versicherungsfälle weltweit. Die Versicherungsleistung wird nur in Österreich gewährt.

4. Versicherungswert, Leistungsobergrenze

Der jeweilige Versicherungswert und die Leistungsobergrenze, für einen oder alle im Zusammenhang mit einer versicherten Sache eingetretenen Versicherungsfälle, ist der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts angeschriebene bzw. publizierte Verkaufspreis eines gleichen bzw. adäquaten Ersatzgerätes inkl. Mehrwertsteuer (ohne Zuschüsse, Rabatte oder Stützungen z.B. durch Hersteller/Provider). Dies gilt auch bei gedeckten Mehrfachreparaturen einer versicherten Sache, deren Kosten in Summe den jeweiligen Versicherungswert erreichen oder erreicht haben. Liegt beim Versicherten eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vor, wird die Leistungssumme zum Nettobetrag ohne Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer geleistet.

Wurde auch die Option Diebstahl vereinbart, erhält der Versicherte bei Schäden durch Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl eine Kostenbeteiligung zur Anschaffung eines Ersatzgerätes gemäß Punkt 5.3 ABEL-MM.

5. Leistungsumfang, Beteiligung

5.1 Teilschaden und Totalschaden

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten niedriger sind als der Versicherungswert nach Punkt 4. ABEL-MM. Sind die Reparaturkosten höher als der Versicherungswert oder kann das betroffene Gerät aus gedeckten Gründen (z.B. Elementarschaden, Diebstahl) nicht beigebracht werden, liegt ein Totalschaden vor.

5.2 Teilschaden

Im gedeckten Schadensfall erfolgt durch den Versicherer die Zusage über die Leistungssumme für die Reparatur eines Hardwareschadens inklusive Arbeitszeit, Transport und Ersatzteile nur dann, wenn die Reparatur durch ein vom Versicherer oder vom beauftragten Schadensabwickler bestimmtes und autorisiertes Serviceunternehmen erfolgt. Nach Reparatur und Einreichung der betreffenden Rechnung beim beauftragten Schadensabwickler, wird die Leistungssumme unter Abzug des eventuellen Selbstbehaltes und möglicher Zusatzkosten durch den Versicherer geleistet. Dem Versicherer steht es in jedem Falle frei dem Versicherten statt der Reparatur ein gleiches oder adäquates Ersatzgerät zu liefern oder ein Angebot über eine Kostenbeteiligung an der Anschaffung eines Ersatzgerätes zu legen.

Der Versicherer gewährt aber insbesondere **keine** Leistung für Kosten oder Mehrkosten für eine Überholung oder sonstige Maßnahmen, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären; insbesondere nicht für Kosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; für eine Wiederherstellung in eigener Regie; für Verbrauchsmaterial oder Kosten, die durch falsche oder unvollständige Angaben des Versicherten entstehen.

5.3 Totalschaden

Der Versicherte erhält im Falle eines gedeckten Totalschadens die Zusage über die Leistungssumme für den Ankauf eines technisch adäquaten, gegebenenfalls generalüberholten (refurbished) Ersatzgerätes der gleichen Art. Nach Anschaffung des Ersatzgerätes durch den Versicherten und Einreichung der betreffenden Rechnung beim Schadensabwickler, wird die zugesagte Leistungssumme unter Abzug des eventuellen Selbstbehaltes und möglicher Zusatzkosten durch den Versicherer geleistet. Dem Versicherer steht es in jedem Falle frei, dem Versicherten statt der Leistungssumme ein gleiches oder adäquates Ersatzgerät zu liefern.

Wurde beim Geräteschutz auch die **Option Diebstahl** vereinbart, erhält der Versicherte bei gedeckten Schäden durch Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl die Zusage über eine einmalige Kostenbeteiligung für den Ankauf eines technisch adäquaten, gegebenenfalls generalüberholten (refurbished) Ersatzgerätes der gleichen Art, in Höhe von:

- a) bis zu € 333,00 für versicherte Sachen mit einem Gerätewert bis € 500,00,
- b) bis zu € 666,00 für versicherte Sachen mit einem Gerätewert von € 500,01 bis € 1.500,00 oder
- c) bis zu € 999,00 für versicherte Sachen mit einem Gerätewert über € 1.500,00.

5.4 Rechtsfolgen und Datensicherung

Bei Ersatzleistung geht das zu ersetzende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse, usw.) in das Eigentum des Versicherers über. Der Versicherte erhält daher die Ersatzleistung nur gegen Übergabe des zu ersetzenden Gerätes und aller originalen Zubehörteile. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z.B. Netzteile).

Für die Sicherung und Löschung des auf dem zu reparierenden oder ersetzenden Gerät und/oder auf den Zubehörteilen befindlichen gesamten Datenbestandes ist der Versicherte selbst verantwortlich. Weder der Versicherer noch der beauftragte Schadensabwickler oder sonstige Beauftragte des Versicherers haften für irgendwelche Schäden, die daraus entstehen, dass der auf dem übergebenen Gerät und/oder auf den übergebenen Zubehörteilen befindliche Datenbestand beschädigt, gelöscht, verändert, Dritten zugänglich gemacht, weitergegeben oder sonst genutzt wird.

5.5 Selbstbehalt bei Geräteschutzprodukten

Bei **Elektrogeräten** für Schäden durch Ungeschicklichkeit (Feuchtigkeits-, Fall-, Bruch- & Sturzschäden) und Bedienungsfehler des Versicherten; gedeckte gewerbliche Nutzung sowie für Justage, Verkalkung und Verstopfung sowie bei **Handys, Smartphones** und **Tablets** in jedem Schadensfall (ausgenommen Material- & Herstellungsfehler), gilt folgender Selbstbehalt: Selbstbehalt bei **Geräteschutz**: 20 % der gesamten Schadenskosten, mindestens jedoch € 30,00 inkl. MwSt.

Der Selbstbehalt wird von den Kosten der Reparatur der versicherten Sache inklusive den Kosten eines eventuellen Kostenvoranschlages, Transportes, bzw. im Totalschadensfall von den sich nach Punkt 5.3 ABEL-MM für den Totalschadensfall ergebenden Kosten berechnet. Der Selbstbehalt kommt auch für Schäden, die sich erst durch die technische Analyse als Schäden durch Ungeschicklichkeit erweisen, zur Anwendung. Eventuelle Kosten für Kostenvoranschläge werden in diesen Fällen nicht ersetzt.

Der Selbstbehalt wird von der Leistungssumme abgezogen.

5.6 Ablöse

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.

5.7 Zusatzkosten

Zusatzkosten sind insbesondere entstandene Kosten der Überprüfung eines autorisierten Servicecenters, des Kostenvoranschlages, und des Transportes, wenn keine Versicherungsdeckung besteht oder dies nachträglich festgestellt wird, sowie alle Kosten bei ungerechtfertigter Nichtbeibringung des defekten Gerätes oder dessen Teile. Solche Zusatzkosten werden nach Mitteilung und Begründung von der Leistungssumme abgezogen bzw. dem Versicherten verrechnet.

6. Späterer Beitritt zur Versicherung

Dem Gruppenversicherungsvertrag kann bis zu 14 Tage nach dem Gerätekaufdatum beigetreten werden. Auf dem Versicherungszertifikat müssen ein direkter Bezug zur Originalrechnung der zu versichernden Sache sowie das Kaufdatum aufscheinen. Die Zahlung der Versicherungsbeiträge erfolgt laut Punkt 7.1 ABEL-MM.

Bei jedem späteren Beitritt zur Gruppenversicherung als dem Gerätekaufdatum, beginnt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.

7. Höhe und Fälligkeit des Versicherungsbeitrages, Versicherungszertifikat, Beginn und Ende der Versicherung, Kündigung

7.1 Höhe und Fälligkeit des Versicherungsbeitrages

Die Höhe des monatlichen oder jährlichen Versicherungsbeitrages ist abhängig vom Verkaufspreis des zu schützenden Gerätes (inklusive Mehrwertsteuer jedoch ohne Zuschüsse wie etwa Stützungen des Providers oder Rabatte), der Geräteart und der Versicherungsvariante.

Die Höhe des jeweiligen Versicherungsbeitrages inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer (VersSt) wird nach Eingabe des soeben angeführten Gerätepreises sowie der Versicherungsvariante vor dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag online angezeigt.

Die Versicherungsbeiträge für das jeweilige Schutzprodukt sind monatlich oder jährlich im Vorhinein zu bezahlen. Die gewählte Zahlweise gilt für die gesamte Laufzeit der Versicherung. Bei jährlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge erhält der Versicherte 5% Nachlass auf den jeweiligen Jahresversicherungsbeitrag.

Die Versicherungsbeiträge werden bis auf Widerruf pro zu schützendem Gerät per Lastschriftverfahren vom Konto des Versicherten eingezogen. Der erste Versicherungsbeitrag ist - unabhängig vom Bestehen eines Rücktrittsrechtes - mit dem Erhalt des Versicherungszertifikats fällig. Die Folgeversicherungsbeiträge sind im Voraus jeweils ein Monat oder ein Jahr später bzw. am nächstfolgenden Werktag zum Einzug vom Konto des Versicherten fällig.

7.2 Versicherungszertifikat, Beginn und Ende der Versicherung sowie des Versicherungsschutzes

7.2.1 Versicherungszertifikat

Das Versicherungszertifikat ist eine Bestätigung, die der Versicherungsnehmer dem Versicherten im Augenblick des Beitritts zur Gruppenversicherung übergeben muss. Dieses Versicherungszertifikat identifiziert den Versicherten, bestätigt den Beitritt zur Gruppenversicherung, bestimmt die Versicherung im durch den Versicherten gewählten Umfang, die Versicherungsart, die versicherte Sache und weist das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag sowie des Gerätekaufs aus. Das Versicherungszertifikat ist nur gemeinsam mit der originalen Geräterechnung zur versicherten Sache gültig.

7.2.2 Beginn der Versicherung sowie des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, der am Tag des Gerätekaufs und spätestens bis 14 Tage nach dem Gerätekaufdatum möglich ist. Das Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag ist im Versicherungszertifikat angeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag:

- a) am Tag des Gerätekaufs, am Tag des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag.
- b) nach dem Gerätekaufdatum, 14 Tage nach dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.

7.2.3 Ende der Versicherung sowie des Versicherungsschutzes

Die Mindestlaufzeit der Versicherung beträgt 24 Monate ab dem Gerätekaufdatum. Die maximale Laufzeit der Versicherung beträgt 5 Jahre nach dem Gerätekaufdatum; bei Handys, Smartphones und Tablets 3 Jahre nach dem Gerätekaufdatum.

Die Versicherung sowie der Versicherungsschutz enden:

- a) mit dem Ablauf der maximalen Laufzeit der Versicherung.
- b) mit der Wirksamkeit der Kündigung nach dem Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß Punkt 7.3.1 ABEL-MM.
- c) mit dem Rücktritt oder der Kündigung des Versicherers wegen Nichtbezahlung der Versicherungsbeiträge (siehe Punkt 7.3.3 und 7.3.4 ABEL-MM).
- d) gemäß Punkt 7.3.5 ABEL-MM.
- e) bei Eigentumsübergabe gemäß Punkt 9 ABEL-MM oder auf andere vom Gesetz vorgesehene Weise.

7.3 Kündigung und Rücktritt

- 7.3.1 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Versicherte die Versicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt am Tag nach der Zustellung der Kündigung an den Versicherungsnehmer zu laufen.
- 7.3.2 Wird die Versicherung vorzeitig, also vor Ablauf der Mindestlaufzeit von 24 Monaten beendet, so schuldet der Versicherte dem Versicherer den gesamten bzw. restlichen Versicherungsbeitrag für die Mindestlaufzeit von 24 Monaten.
- 7.3.3 Kann der Erstbeitrag bei Fälligkeit per Lastschrift nicht vom Konto des Versicherten eingezogen werden und ist der Erstbeitrag 14 Tage nach Beitritt zur Gruppenversicherung und Aufforderung zur Zahlung des Versicherungsbeitrages nicht gezahlt, kann der Versicherer von der Versicherung zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Versicherungsbeitrag nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Erstbeitrag zum Eintritt des Schadensfalles und nach Ablauf der oben genannten Frist nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei.
- 7.3.4 Kann ein Folgebeitrag bei Fälligkeit per Lastschrift nicht vom Konto des Versicherten eingezogen werden und ist der Folgebeitrag auch nach Bestimmung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht bezahlt, kann der Versicherer die Versicherung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherte zur Zeit des Eintrittes eines Schadensfalles mit der Zahlung des Folgebeitrags im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 7.3.5 Nach Leistung einer Entschädigung für den Ersatz eines Gerätes, nach Leistung einer Entschädigung in Höhe des Versicherungswertes nach Punkt 4. ABEL-MM oder mehrerer Ersatzleistungen, die in Summe die Höhe des Versicherungswertes ausmachen, oder bei einer Entschädigungs-Ablehnung durch den Versicherer nach einem Totalschaden gilt die Versicherung als erloschen. Für das vom Versicherten angeschaffte Ersatzgerät kann eine neue Versicherung über www.directprotect.at vereinbart werden. Der neue laufende Versicherungsbeitrag richtet sich entsprechend Punkt 7.1 der ABEL-MM nach dem Verkaufspreis (inklusive Mehrwertsteuer jedoch ohne Zuschüsse wie etwa Stützungen des Providers oder Rabatte) des Ersatzgerätes.
- 7.3.6 Nach dem Eintritt eines Schadensfalles können der Versicherer, sowie der Versicherte, die Versicherung innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht schriftlich aufkündigen.
- 7.3.7 Ist der Versicherte Verbraucher (§1 Abs. 1 Z2 KSchG), so kann er von der Versicherung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen ab dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag in geschriebener Form zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt bei Verbrauchern die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rücktrittserklärung.
- 7.3.8 Der Versicherte ist ebenso berechtigt, von der per Fernabsatz abgeschlossenen Versicherung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückzutreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich, per E-Mail oder online dem Versicherungsnehmer erklärt und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt am Tag des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag. Hat der Versicherte das Versicherungszertifikat sowie die Versicherungsbedingungen erst nach dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit Erhalt derselben.
- 7.3.9 Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungszertifikats sowie der Versicherungsbedingungen und der Belehrung über das Rücktrittsrecht.
- 7.3.10 Hat die Versicherung vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihr dafür der ihrer Dauer entsprechende Versicherungsbeitrag.
- 7.3.11 Die Kündigung oder der Rücktritt sind an den Versicherungsnehmer, die Muntros GmbH International Insurance Marketing, Postfach 53, 7000 Eisenstadt, Österreich, per E-Mail an office@directprotect.at oder an www.directprotect.at/kunden zu richten. Für eine Rückantwort ist die E-Mail Adresse sowie die Telefonnummer anzugeben.

8. Obliegenheiten des Versicherten vor und bei Eintritt des Schadensfalles

Die versicherte Sache ist insbesondere auch während des Transportes sorgfältig, sicher und nach den Angaben des Herstellers zu gebrauchen und zu verwahren.

Der Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles (jene Punkte die Eigentumsdelikte betreffen, gelten nur, wenn die Option Diebstahl zusätzlich auch vereinbart wurde):

- 8.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, und falls es zum Versicherungsfall kommt, sofort und unverzüglich den Schadenseintritt unter www.directprotect.at/schaden unter Verwendung und vollständigem Ausfüllen des dort angeführten Schadensformulars dem beauftragten Schadensabwickler anzuzeigen. In jedem Falle ist gleichzeitig mit der Anzeige das Versicherungszertifikat (Punkt 7.2 ABEL-MM) sowie die originale Geräterechnung zu übermitteln. Die Schadensmeldung kann auch per Post, E-Mail oder Fax an den Schadensabwickler erfolgen.
- 8.2 den Anweisungen des beauftragten Schadensabwicklers zu folgen und das Gerät inklusive mitversichertem Zubehör auf seine Kosten und auf Weisung des Versicherers zu einem von diesem autorisierten Servicecenter zu bringen oder bei Schäden an Geräten, die eine Vor-Ort-Reparatur bedingen, eine solche anzufordern
- 8.3 bei Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum und/oder seine Person unverzüglich der Polizei bzw. der Kriminalpolizei Anzeige zu erstatten und die polizeiliche Anzeige, das jeweilige Aktenzeichen der Polizei, der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft mit der Schadensmeldung einzureichen
- 8.4 bei Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl oder Raub an Geräten, die mit einer Sim-Karte ausgestattet sind, diese unverzüglich sperren zu lassen und den Nachweis darüber mit der Schadensmeldung einzureichen
- 8.5 bei Schäden, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Brand, Naturkatastrophen, usw.) die entsprechende behördliche Bestätigung mit der Schadensmeldung einzureichen
- 8.6 dem Versicherer und dem beauftragten Schadensabwickler unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten
- 8.7 dem Versicherer oder dem beauftragten Schadensabwickler die originale Geräterechnung vorzulegen und vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann
- 8.8 falls während des Deckungszeitraumes des jeweiligen Versicherungsproduktes das geschützte Gerät von jemand anderem als dem Versicherer getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller, usw.) die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg, usw.) vorzulegen

Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit nach Punkt 8.1 oder 8.2 ABEL-MM, so ist der Versicherer leistungsfrei. Außer im Falle einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherte den Versicherer vorsätzlich über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

9. Weitergabe bzw. Verkauf der versicherten Sache

Da sich die Versicherung auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann die versicherte Sache innerhalb der Versicherungslaufzeit weitergegeben/verkauft werden. Der Versicherungsschutz bleibt aufrecht, solange der neue Eigentümer die Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Versicherung sowie dessen Mindestlaufzeit und die maximale Laufzeit anerkennt und insbesondere den Versicherungsbeitrag bezahlt bzw. dem Einzug der Versicherungsbeiträge im Lastschriftverfahren zustimmt und dem Versicherungsnehmer hierzu IBAN und BIC seiner Bankverbindung bekannt gibt. Andernfalls erlischt die Versicherung zum Tag der Eigentumsübergabe.

10. Anzuwendendes Recht und Sprache

Für diese Versicherung gilt österreichisches Recht. Der Versicherte ist über die ihm sachlich zustehenden Forderungen aus der Versicherung verfügbare berechtigt und daher zur Klage gegen den Versicherer berechtigt. Der Versicherer, der Versicherungsnehmer und der beauftragte Schadensabwickler kommunizieren mit dem Versicherten auf Deutsch.

11. Beschwerden, Datenschutzhinweis

11.1 Beschwerden:

Beschwerden können an den Versicherungsnehmer unter www.directprotect.at/kunden oder an die Aufsichtsbehörden gerichtet werden.

Aufsichtsbehörde in Österreich:

Finanzmarktaufsicht FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien / E-Mail: fma@fma.gv.at / Homepage: www.fma.gv.at

Aufsichtsbehörde des Versicherers:

Belgische Nationalbank, Boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel / E-Mail: info@nbb.be / Homepage: www.nbb.be

11.2 Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist für uns sehr wichtig.

Ausführliche Informationen zu Zwecken und Mittel ihrer Verarbeitung, sowie Identifikation der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, finden Sie auf www.directprotect.at/datenschutz

Diese Versicherungsbedingungen gelten ab 1.12.2018.

Wichtige Adressen:

Homepage:

www.directprotect.at

Schadensmeldung:

www.directprotect.at/schaden

Informationen, Beschwerden:

www.directprotect.at/kunden

Kündigung:

Muntros GmbH

International Insurance Marketing

Postfach 53

7000 Eisenstadt, Österreich

www.directprotect.at/kunden

office@directprotect.at

Alle Gerätepreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsbeiträge verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.